

BEN

L. d. 50

7 Panistius Panistius

notiz - 87

nicht verifizieren
nicht PK

Bericht/

Welcher gestalt / vnd

auff was Articul der Durchlauchtigste /
 Großmechtigste Fürst vnd Herr / Herr SIGI-
 SMVNDVS der Dritte / König in Schweden vnd Polen /
 Großfürst in Littaw / etc. im verschieneenen 94. Jahre / des
 Schwedischen Königreichs Vnterthanen / bey der warhafftigen
 Augspurgischen Confession, so Keyser Carl dem
 Fünfften / Anno 30. vbergeben / Vnd bey ihren
 Priuilegien / Statuten vnd Recht zu schützen
 vnd hand zu haben gelobet vnd
 geschworen.



Dresden/

Gedruckt bey Matthes Stöckel.

M. D. XCV.

A Anfang des

1594. Jahrs / Hatte
Sigismundus König in Polen / als
er den verschieenen Herbst in Schweden / sein Erbkönigreich einzunehmen / ankommen war / nach altem gebrauch vnd gewonheit / die Kron des Reichs an der Heiligen Drey Könige Fest zu empfangen bey sich beschlossen. Aber von den Articulen des Eids / welchen der König leisten sollte / in sonderheit aber von der Religion der Augspurgischen Confession / welche frey / alleine / vnd ohne alle Condition / in allen Kirchen des ganken Reichs solle zugelassen werden / Vnd dann auch von dem Erzbischoff zu Vpsal / welcher die Krönung nach gewöhnlichem gebrauch verrichten sollte / ist eine grosse zwietracht / vnd ein zimlich langer vnd harter streit zwischen dem Könige vnd den Stenden des Reichs entstanden. Dann der König / welcher des Papsts Legaten Franciscum de mala spina, Bischoffen zu Vrbin, mit sich in Schweden gebracht hatte / drang hart darauff / das man der Päpstlichen Religion / in allen Stedten vnd Kirchen des Reichs / sonderlich aber zu Stockholm raum geben sollte / vnd begehrete auch von keinem andern / dann von des Papsts Abgesandten gekrönt zu werden. Dem aber von Vpsal, welcher im vergangenen Jahre im general Synodo aller Pastorum zu einem Erzbischoff erwehlet war / welchem nach ordnung vnd gebrauch der Vorfahren die Einweihung des Königs gebührete / Darumb / das er ein Lutheraner were / vnd sich seinem Vater König Johan / welcher die Päpistische Messe im Reich wieder auffzurichten willens gewesen / wiederseztig gemacht / Vnd ob er schon deshalben were ins Exilium vertrieben

vertrieben worden / hette er gleichwol nicht abgelaſſen / ſolches
des Königes fürnehmen zu verhindern / war er ganz vnd gar
zuwieder.

Da nun etliche Morden dieſer Streit werete / in dem der
Reichsrath vnd andere Stende wolten / das allein das reine
Wort Gottes / vnd die Augſpurgische Confession im Reich
möchte erhalten vnd geſchützt werden / vnd darneben den new
erwehleten Erzbischoffen bey ſeinem Ampt vnd Dignitet ver
theudigten / auch vber das ſich dem Päpſtlichen Legato gar
wiederlegeten / iſt dem Könige ein weiſer vnd kluger Rath / von
cinem Politico, welcher newlich zum Hoffdiener angenommen
war / gegeben worden / Deſſen Summa iſt / das er ſich ſeinen
Reichsſtenden im Religion weſen nicht widerſetzig machen
wolte. Ob aber wol der König dieſen Rath endlich gefolget /
ſo hat er doch gleichwol den Schwediſchen Reichsräthen vnd
den andern Stenden widerſtanden / ſo lange er gekont hat /
Vnd iſt endlich die Sache ſo weit kommen / das die Reichs
Räthe / die vom Adel / vnd andere des Reichs Stende / an die
Polniſche Conſiliarios, welche dazumal in Schweden mit ihrem
Könige gegenwertig waren / dieſe folgende Schrifft haben
abgehen laſſen.

Es begiebt ſich vber zuuerſicht / daß / welcher
Ankunfft vns ſehr angenehm geweſen / zum theil für ſich
ſelbſt / zum theil / das ſie vnſern Erbkönig / auff welchen
wir mit groſſem verlangen gewartet / vnd welchen wir gerne
wolten / das er beyder theil König ſein möchte / zu vns brechten /
Wir jeko denſelbigen / weil die Sachen ihren glücklichen Fort
gang nicht haben wollen / vnſere beſchwerenüs eröffnen müſſen.
Denn Ewere Hoheiten haben gar wol verſtanden / das wir
alsbald / da vnſer aller gnedigſter König ins Reich iſt ankome
men / dahin getrachtet haben / das Ihre Kön. Mayt. die Reli
gion /

gion/ das Recht/ die Privilegien/ vnd des Vaterlandes Gesetz/
nach art vnd weise dieses Reichs / ohne einföhrung neuer Con-
ditionen / so wieder vnser Statuta vnd Ordnungen lieffen /
confirmieren vnd bekrefftigen möchte. Solches ins werck zu
setzen / ist diese Zeit vnd dieser Ort bestimmet worden.

Nach dem man aber vor vierzehnen Tagen den Handel
angegriffen / haben die Stende des Reichs mehr nichts / als
zuuorn (ja wol weniger / welchs vnerhört ist) erlangen können/
da sie doch vnterthenigst vnd auff das demütigest solches alles
gesucht vnd gebeten haben. Das daraus abzunemen ist / es
werde diese Zusammenkunfft / welche der Krönung halben an-
gestellet / vnuerrichter sachen zurtrennet werden / Vnd das wir
auch (Gott erhalte die Kön. Mayt.) in ein gros Vnglück
gerathen mögen.

Derwegen / weil Ewren Hoheiten / als die der Sachen
wol kündig / nicht vnbeuust ist / auff welche maß vnd weise die
Königreiche zu regieren seyen / so bitten wir sie / rathen vnd ver-
mahnen auch auffss höheste / sie wollen aus gutem geneigten
willen / beyde gegen vns vnd gegen das Königreich / fürnemlich
aber aus Treu gegen Ihre Kön. Mayt. selbst / so sie etwas bey
derselbigen mit bitt vnd rath erhalten können / an welchem wir
keines weges zweifeln / dahin arbeiten / das Ihre Kön. Mayt.
auff eine andere meinung möchte gebracht werden / das sie allein
dahin sehe / wie sie sich in die zeit schicke / vnd das sie nicht in
angehung ihrer Regierung / solche Sachen für die hand nemen
wolte / welcher sich keiner / wann er auch bereit lange dem Reich
furgestanden were / ohne gefahr vnterwinden dörfste. Vnter
deß aber wolten Ihre Mayt. alle die jenigen / sie weren wer sie
wollen / von den Rathschlägen ausschliessen / die nur darnach
trachten / das sie weiter vneinigkeit vnd zwietracht im Reich
anrichten wollen.

Diesem

Diesem ewrem Rathe / verhoffen wir / werde Kön. Maye.
stat vnd raum geben / vnd wollen wir es für die höchste wolthat
(wie hoffentlich / auch Ihre Maye. zu seiner zeit) erkennen.
Da solches aber nicht geschehen würde / vnd ein grösser vnglück
daraus endstünde / welches doch Gott gnedig abwenden wolle /
wollen wir hiemit für allen Königen vnd Fürsten in der ganzen
Christenheit / ja für dem ganzen Menschlichen geschlechte / so
wol für vns / als an stadt aller Stende dieses Reichs / auff das
feyerlichste protestieret vnd bedinget haben / das wir solches
zu vor erinnert / vnd alles mögliches fleisses abzuwenden / willens
gewesen / wie wir dann solches alles darthun wollen aus den
Acten vnd Handlungen / so für gelauffen sein. Derwegen wol
len wir in Ewigkeit in diesen Sachen entschuldiget sein / wie wir
denn auch billich sollen. Vnd ruffen die Heilige Dreyfaltigkeit
zu Zeugen an / dieser vnser protestation, wie dann auch Ewre
Hoheiten dessen vnser Zeugen sein werden / welches mit gegen
wertiger Schrifft wir hiemit wollen bedinget haben / vnd erbie
ten vns sonst gegen E. H. nach vnserm vermügen zu allen
willigen diensten. Datum Vpsal den 15. Februarij.

Darauff hat sich endlich der König lencken lassen / das er
verwilliget / Er wolle die Religion vnd Gottesdienst / in Gottes
Wort vnd in der Augspurgischen Confession begriffen / wie sie
in den letzten Jahren des Königes Gustau, vnd in den ersten
Jahren Königes Johan des Dritten / im Reich im schwang
gangen were / vnd wie sie von den Stenden des Reichs / im
Concilio zu Vpsal im Mercken des 1593. Jahrs / mit grosser
solennitet wiederholet vnd auffgenommen were / erhalten vnd
beschützen / Er wolle auch keine Kirche irgend einer andern
Religion als der Augspurgischen Confession zuelgnen / Auch
niemand in Reichsbraht wehlen / oder sonst zu hohen Emptern
fördern / es sey dann / das er der wahren Augspurgischen Con
fession zugethan were. Er aber wolle / so viel die Papisische
Religion

Religion betreffen thut / mit denen Capellen zu frieden sein /
welche auff seinen Schloßern gefunden werden.

Die wort aber der Obligation des Königes / vnd die Articul
des Juraments / vom Könige geleistet / sind auff Deutsch diese.

ICH SIGISMUNDVS, &c. Thue kund /
das ich durch die grosse gütigkeit Gottes des Allmechtis-
gen / durch billiche vnd Erbliche Succession, mit eine
helliger Stimm aller Stende dieses Reichs / vnd durch Trew
vnd Glauben / welchen ich zugesaget vnd geschworen habe / zur
Kron vnd Scepter des Königreichs Schweden / mit aller ges-
neigtem vnd gutem willen kommen sey. Derwegen sage ich
hinwiederumb zu / vnd verspreche allen meinen Vnterthanen
alle gnade vnd schutz / wie sichs gebühret.

Erstlich / Das ich alle / hohes vnd niedriges Standes /
Geistliche vnd Weltliche / Edel vnd Vnedel / in der Freyheit
ihrer Religion erhalten wolle / das sie sich derselbigen frey vnd
ohne alle hindernüs gebrauchen mögen / nach laut der Augspurs-
gischen Confession, welche Keyser Carol dem Fünfften / auff
dem Reichstage zu Augspurg / im Jahr 1530. ist vbergeben
worden / vnd wie dieselbige zur letzten zeit der Regierung meines
Großvatern Gustavi seliger gedechtnüs / vnd im anfang der
Regierung meines Herrn Vatern / in diesem Reich im schwange
gegangen ist / Wie sie auch im Jahr 1593. im Merken / mit
einhelligem Schluß aller Stende des Reichs zu Vpsal / auff
new ist bekräftiget worden / vnd verteidigen / beschützen wöll.
Das ich auch wieder dieselbige / weder in Kirchen noch Schu-
len / jemand zu lieb oder zu leid / nichts wolle eindringen lassen /
noch auch ihr auff irgend eine maß vnd weise hinderlich sein /
oder mit derselbigen betrüglich handeln. Auch nicht derer Leute
gebrauchen / es sey in Geistlichen oder Weltlichen sachen / die
sich zu dieser Religion nicht halten. Sonsten wann etliche
aufferhalb

ausserhalb den Königlischen Emptern sich still verhalten / vnd gerhusam leben / so können vnd mögen sie sich des gemeinen Schwedischen Rechtens / der Priuilegien vnd Freyheiten / neben andern Vnterthanen des Reichs / nach eines jeden gelegenheit gebrauchen.

Darnach hab ich von herken lieb vnd werth vnser liebes Vaterland / das Königreich Schweden / vnd wil aller desselbigen Vnterthanen heyl vnd wolfahrte mit fleis suchen vnd fördern / alle Sachen nach der Regel des Rechten entscheiden vnd ordnen / vnd alle hohes vnd niedriges Standes personen / Geistliche vnd Weltliche / Edel vnd Vnedel / Arm vnd Reich / in ihren Digniteten, Ehren vnd Wirden erhalten. Desgleichen auch das Schwedische Recht in allen Articula vnd Puncten / auch rechtmessigem verstande beschützen vnd handhaben / ausgenommen die Erbliche Succession im Reich / welche mit einhelligem Raht vnd Willen aller in gemein vor diesem bestetiget ist / Wie dann auch alle Priuilegia vnd Freyheiten / welche sie zu den zeiten der vorigen Könige gehabt vnd gebraucht haben / Wie wir hierüber Königlische Brieff / nach vollendung vnserer Krönung / gegen einem jedern aufrichten wollen.

Vnd in summa / Ich wil ein trewer vnd gerechter König in Schweden sein / vnd das Schwedische Recht in allen fällen / so wol des hohen als des niedrigen / des armen als des reichen / des frembden als des einheimischen / mit allem ernst schützen / Alle vngerechtigkeit vnd bosheit auffheben vnd ganz vertilgen / Vnd dann endlich alle Stende des Reichs / Geistliche vnd Weltliche / Edel vnd Vnedel / Arm vnd Reich / mit allen ihren Gütern / so sie rechtmessiger weise besitzen / inn vnsern Königlischen Schutz vnd Schirm auff vnd annehmen.

Wiederumb haben alle Stende des Reichs / gegenwertige vnd abwesende / für sich vnd für ihre Nachkommen / mir / wie dann auch meinen männlichen Erben / sie seyen inner oder aussere

halb des Reichs/ versprochen vnd verheiffen/ alle vnterthenige
Fest / liebe / trew vnd glauben zu beweisen / wie dann solches ihr
hierüber gegebener Reuers bezeuget. Zu grösserer gewisheit
aber / das meine getrewe Vnterthanen diesem desto mehr glau-
ben geben / sage ich zu / das ich alle obgemelte Articul / bey mei-
nem Christlichen Glauben / bey Königlich Ehr vnd Wirde/
so lange mir Gott das Leben gönnen wird / trewlich vnd redlich
halten wolle. Derhalben habe ich mit meiner eigenen Hand
vnterschrieben/ vnd vnser Königlich Insiegil auffdrucken lassen.
Gegeben in vnserm Königlich Schloß Vpsal, den 19. Febr.
Anno 1594.

Königes Sigismundi Eid/

Welchen Er in eigener Person / in seiner
Krönung / stehend fürm hohen Altar / in der Haupt-
Kirchen zu Vpsal geleistet / vnd des Reichs Cansler
Ericus Sparre, ihme folgende Articul
fürgesprochen hat.

I. **S** Erspricht Erwer Kön. Mayt. das sie in ihrem
Erbkönigreich Schweden / allen Stenden des Reichs
vnd Einwohnern / Hohen vnd Niedrigen / Geislichen
vnd Weltlichen / ihre Religion vnd Freyheiten erhalten vnd bes-
schützen wolle / wie die verheiffung schriftlich verfasst weiter
anzeiget?

Darauff haben Ihre Kön. Mayt. geantwortet/ Ja.

II. **D**as sie wolle die Gerechtigkeit vnd Warheit
lieben / schützen vnd handhaben / alle Vngerechtigkeit
vnd Lügen / mit Recht vnd Königlich Macht dempfen?
Ja.

Das

Als sie allem Schwedischen Volck wolte treu
vnd hold sein / keinem Armen noch Reichen / Hohen noch
Niedrigen schedlich sein / noch irgends eines Leib vnd
Leben verletzen / es sey dann die Sache nach Schwedischem
Recht geurtheilt / Auch keines Vnterthanen Gütter / sie seyen
beweglich oder vn beweglich / zu sich reissen / es sey dann / das bil-
licher Sentenz vnd Rechtspruch zuvor ergehe? Ja.

III.

Wil auch E. K. M. das Königreich Schweden
Regieren durch den Durchlauchtigsten Fürsten vnd
Herrn / Herzog Carl / vnd den Reichsraht / Vnd alle
Rahtschlege mit einheimischen gebornen Schweden / nicht mit
frembden bestellen / Auch nicht zugeben / das von denselben
irgend ein Schloß oder Prouinz / oder auch dasjenige / was
gen Vpsal gehören mag / regieret werde? Ja.

IV.

Als sie auch alle Schlöffer / Bestungen / Pro-
uinzien / vnd Grenze des Reichs / mit Jehrlichem Ein-
kommen beschützen wolte / vnd nichts geringern lassen /
was der Kron Schweden vnterworffen ist / es sey dann / das
solches mit bewilligung des Reichsrahts geschehe. Sonst sol
dem Successori frey stehen / dieselbige wiederumb / so er wil /
einzunehmen? Ja.

V.

Wil auch E. K. M. den Königlichen Hoff mit
der Prouinzien Jehrlichem Einkommen erhalten / vnd
keine neue beschwerung auff dieselbigen legen / es sey
dann / das es die noth / in den folgenden fällen / welche hiemit
ausdrücklich gesezt sein / auffss höchste erfordere. Als / wenn
ein Kriegsvolck frembder Nationen / die Prouinzien des Reichs
verwüsten wolte / Oder so sonst eine innerliche Aufruhr
entstände /

VI.

A v

entstände /

enistände / Oder E. K. M. Sohn oder Tochter zu verheyraten
were / Oder auch zur Keyse zu S. Erich / Oder zur Visitation /
die im ganken Reich anzustellen / Oder die Vestungen zu bes-
fern / oder so sonst etwas möchte nötig geachtet werden / Da sol-
len die jenigen / welchen die Prouinzen zu regieren befohlen / ein-
jeder in seinem Gebiet / neben sechs von Hoff / vnd gleich so viel
aus der Gemein / erwegen / wie viel das Volck ohne beschwer-
rüs geben könne / Vnd das vber diß E. K. M. niemand etwas
mehr aufflegen wolle ? Ja.

VII.

D Es gleichen auch alle Fürsten / Graffen / Frey-
Herrn / Ritter / Edel / Bischoffe vnd Prelaten / Ja die
ganze gemeinschafft des Reichs / Geistliche vnd Welts-
liche / mit allen derselbigen Dienern vnd Güttern / alle alte Frey-
heiten / Priuilegia vnd Rechte / von den Vorfahren empfangen
vnd bestetiget / vnd den gebrauch vnd niessung des Schwes-
dischen Rechts / welches die Vnterthanen mit gutem geneigtem
willen auffgenommen haben / bekrefstigen vnd beschützen / Also
das nicht die Vnbilligkeit dem Rechten vnd der Billigkeit vor-
gezogen werde. In sonderheit aber kein frembdes Recht / zu
vnterdrückung des Volcks / einführen / Wie dann auch kein
new Recht / es sey dann durch aller gleichstimmige meinung be-
stetiget / dem Volck aufflegen lassen. Des ganken Reichs frieden
suchen vnd fördern. Die frommen vnd richtigen / die ihr leben
nach dem Gesetz richtig anstellen / wieder die vnrichtigen vnd
boßhafftigen / sie seyen frembde oder nicht / verteidigen / vnd
fürnemlich den Geistlichen / Weltlichen / Ehelichen vnd Haus-
fried / eines jeden in sonderheit handhaben / Alle Eintrechtigkeit
vnd Ruhe mehrer / Vneinigheit aber vnd Zwietracht nach allem
vermögen stewarten vnd wehren / Des Volcks klage selbst hören /
vnd die Sachen erkennen / vnd nach dem Recht vnd der Wars-
heit richten ? Ja.

Diesen

Diesen Eid treulich vnd ohne gefehr zu halten dem ganzen
Volk/ Jung vnd Alt/ Frembden vnd Einheimischen/ Abwes-
senden vnd Gegenwertigen / Sage ich zu / vnd das ich denselbis
gen auff keine weise violiren vnd vbrtreten wolle / als war ich
begehre / das Gott meiner Seelen vnd meinem Leibe gnedig
sey / Amen. cc
cc
cc
cc
cc

Die Einweihung / das Gebet / vnd andere Ceremonien/
welche in der Krönung gebreuchlich / hat nicht verrichtet des
Papsis Abgesandter / sondern M. Abrahamus Andreae, wels
cher im Martio des vorgehenden Jars zu Vpsal im Synodo der
fürnemsten Stende des Reichs/ vnd in gegenwart der Pastoren
zum Erzbischoff zu Vpsal erwehlet war.

Auff die Krönung des Königes ist gefolget des Reichs
versamlung/ welche zu Stockholm im Osterfest ist angefangen/
da berathschlaget vnd beschlossen ist worden/ wie man die Regles
rung / abwesens des Königs in Polen / bestellen sol / Darauff
man sich stark wieder zum abzug nach Polen gerüstet hat.

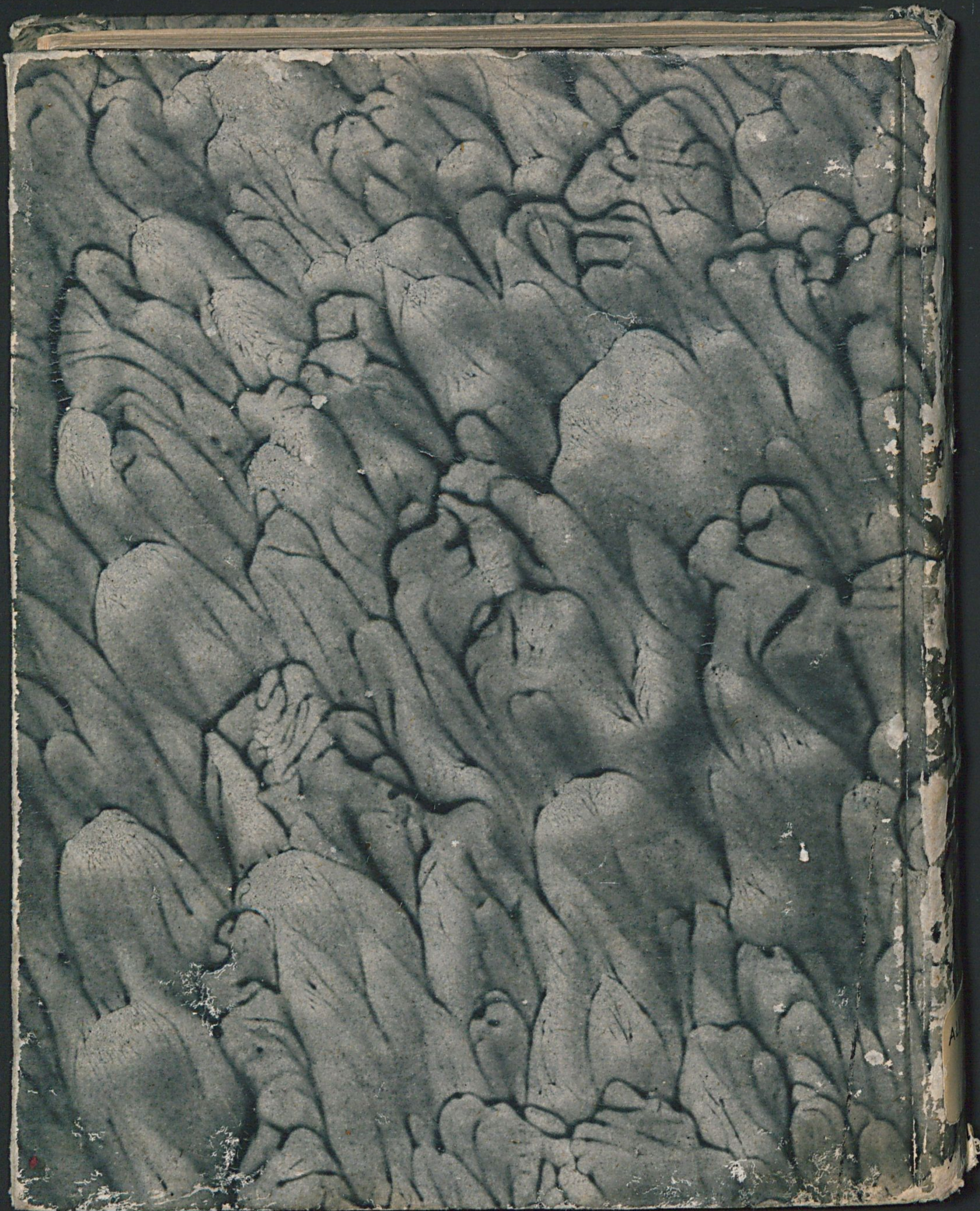
Christlicher lieber Leser/ dieses ist ein herrlich Exempel/ was
Gott für gnad vnd segen darzugebe / wenn man in Religions sachen
fein eintrechtig / beständig vnd getrost ist. Wann die löbliche Reichs
Stende in Schweden sich den Teuffel hetten schrecken lassen / vnd weren als
bald dem Bepflichten Gesandten zu gefallen gewiechen / hetten sie sich selbst
vnd die ihren in die aufferste Seelen gefahr gesetzt / ins Königreich nichts and
ders dann zanc / zwierracht vnd vneinigkeit eingelassen / vnd hetten vber
das dessen verweits bey allen andern Nationen bekommen. Wo auch ein
einiger Sectierer oder Schwärmer in Reichsraht mitgefessen were / hette
derselbe ihnen alle Rahtschlege turbiert vnd stüzig gemacht.

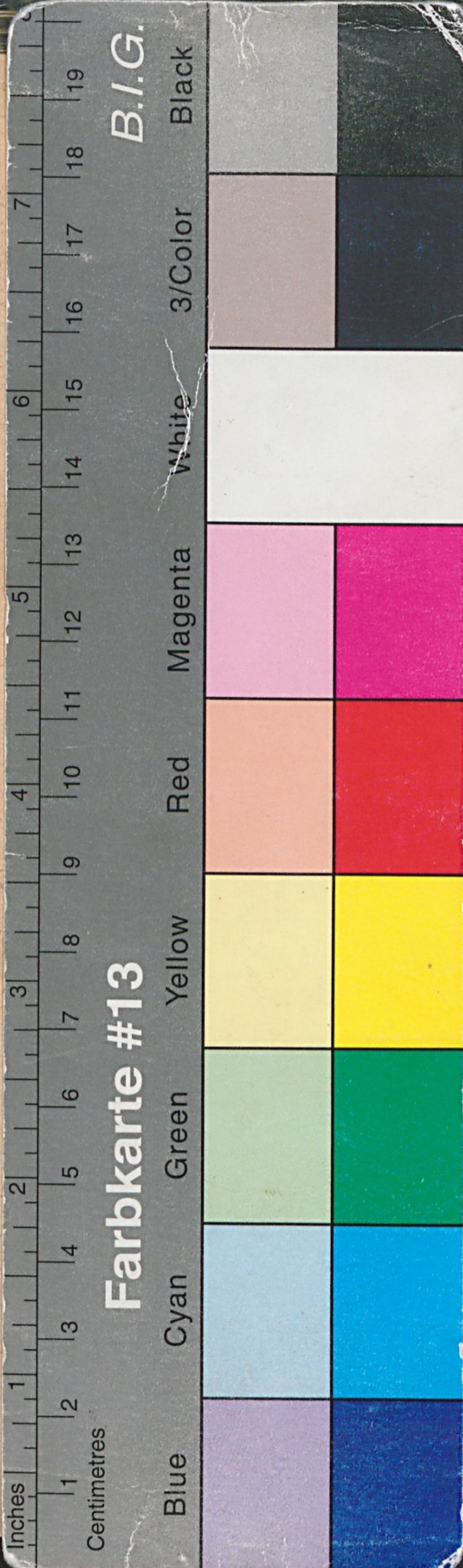
Nun sie aber durch das Band der Einigkeit vber der wahren reinen
Lehr Götlichen Worts stüff vnd fest beysammen gehalten haben / so hat
ihnen auch Gott beygestanden / vnd den Sachen endlich allergnedigst einen
solchen ausschlag gegeben / das ihr König vnd sie desselben Rhum vnd
Ehr haben / nicht allein bey der jetzigen / sondern auch zukünfftigen Welt.

Der fromme Gott wölle auch andern Christen / die es in gleichen
Sellen bedürffen / gleichen Geist des friedens vnd
der beständigkeit verleihen / Amen.









cht/
 talt / vnn
 Durchlauchtigste /
 Herr / Herr SIGI
 nig in Schweden vnd Polen/
 erschienenen 94. Jahre / des
 terthanen / bey der warhafftige
 ion, so Keyser Carl dem
 geben / Vnd bey ihren
 nd Recht zu schützen
 n gelobet vnd
 ren.



den/
 tthes Stöckel.
 XCV.

